

# AGB der RONDA AG für die Rekrutierung Festangestellter über Stellenvermittlungen

## Präambel

Die nachstehend vereinbarten Artikel gelten für die Besetzung von Vakanzen über Stellenvermittler und setzen eventuelle AGBs des Vermittlungsbüros ausser Kraft.

## Honorar

Das Honorar schliesst alle Leistungen incl. Spesen im Zusammenhang mit der jeweilig zu besetzenden Stelle ein und wird nach nachstehender Tabelle berechnet:

Jahreslohn

bis 80'000 CHF	10 % des vereinbarten Jahreslohns
Über 80'000 CHF bis 100'000 CHF	12 % des vereinbarten Jahreslohns
Über 100'000 CHF bis 140'000 CHF	14 % des vereinbarten Jahreslohns
Über 140'000 CHF	15 % des vereinbarten Jahreslohns

Die Leistungen des Stellenvermittlers sind insbesondere das Erstellen des Anforderungsprofils, die Auswahl eines geeigneten Rekrutierungstools, die Gestaltung und Aufschaltung des Stelleninserates, die Selektion, Interviews, Tests, Referenzanfragen, das Erstellen von Bewerberdossiers inkl. Beurteilung der Eignung des Kandidaten zum Vorschlag sowie die Koordination der Interviews bei der RONDA AG.

Der Jahreslohn basiert auf einem 100 %-Pensum und errechnet sich aus dem AHV-pflichtigen Lohn incl. dem 13. resp. 14. Monatslohn excl. eventueller Zulagen. Bei Teilzeitanstellungen wird der Jahreslohn entsprechend auf das 100 %-Pensum hochgerechnet.

Der Honoraranspruch entsteht zzgl. der gesetzlichen MwSt. bei Stellenantritt und wird zu diesem Zeitpunkt mit 30 Tagen Zahlungsziel fällig. Verlässt der Mitarbeiter die RONDA AG während der ersten 100 Tage aus Gründen, die die RONDA AG nicht zu vertreten hat, erfolgt eine anteilmässige pro rata Rückerstattung. Ebenso, wenn der Mitarbeiter den Anlass zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses gibt. Bei einer allfälligen Ersatzeinstellung für dieselbe Stelle reduzieren sich die vorgenannten Honoraransätze um die Hälfte.

## Dossiers und Datenschutz

Für Dossiers, die der RONDA AG vor Meldung durch den Stellenvermittler vorliegen, entsteht kein Honoraranspruch. Analog hierzu, sollten die Dossiers von verschiedenen Personalvermittlern eingehen, ist das zuerst Eingegangene relevant. Die Dossiers sind beiderseits vertraulich zu behandeln und bei Nichtgebrauch gemäss den geltenden Datenschutzbestimmungen zu retournieren, zu vernichten oder zu löschen.

## Abwerbverbot

Dem Stellenvermittler ist es untersagt, die vermittelte Person zu einem späteren Zeitpunkt wieder aktiv abzuwerben, solange sie bei der RONDA AG in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis angestellt ist. Im Falle der Zuwiderhandlung ist das gesamte Vermittlungshonorar zzgl. einem allfälligen Schadenersatz seitens des Stellenvermittlers geschuldet.

## Haftung

Der Stellenvermittler haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Bewerberangaben. Die Parteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft.

## Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vermittlungsvertrag zwischen der RONDA AG und dem Vermittlungsbüro gilt als Gerichtsstand Lausen. Der vorliegende Vertrag unterliegt dem Schweizer Recht.